



Mietentgeltordnung für die Stadthalle Moringen und Dorfgemeinschaftshäuser in Blankenhagen, Behrensen, Großenrode und Nienhagen

Auf Grundlage der §§10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Mai 2023 die Entgeltordnung für die Nutzung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser in Moringen beschlossen.

Präambel

Die Stadthalle und die Dorfgemeinschaftshäuser in Behrensen, Blankenhagen, Großenrode und Nienhagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Moringen. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt. Die Vermietung der einzelnen Räumlichkeiten erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

Die zeitweilige Überlassung der Stadthalle in Moringen und den Dorfgemeinschaftshäusern in Behrensen, Blankenhagen, Großenrode und Nienhagen erfolgt grundsätzlich über einen Mietvertrag, welcher alle Modalitäten zur Nutzung der Räume regelt. Bestandteile hierfür sind die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die Hausordnung der Stadthalle Moringen und den DGH in Behrensen, Blankenhagen, Großenrode und Nienhagen.

Im Einzelfall behält sich die Stadt die Vermietung der Stadthalle und DGH sowie die Reduzierung der Entgelte, wenn die Veranstaltung in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, nach Ermessen vor.

§1 Mietentgelte- Tarifgruppen

In der Entgeltordnung wird zwischen verschiedenen Entgeltgruppen unterschieden:

Tarifgruppe 1

(Normaltarif für alle Veranstaltungen der Einwohner*innen, Vereine und Unternehmen aus dem Stadtgebiet Moringen)

<u>Stadthalle (große Halle)</u>	<u>Mietentgelt</u>
1.1 Tagesveranstaltung	240,00 €
1.2 2- Tagestarif für Veranstaltung	450,00 €
<u>Konferenzraum (kleine Halle)</u>	
1.3 Tagesveranstaltung	70,00 €
1.4 2- Tagestarif für Veranstaltung	115,00 €
<u>Stadthalle und Konferenzraum</u>	
1.5 Tagesveranstaltung	280,00 €
1.6 2- Tagestarif für Veranstaltung	440,00 €

Mietentgeltordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen



Küche- Stadthalle

1.7	Küchennutzung	70,00 €
1.8	2- Tagestarif für Küchennutzung	120,00 €

Dorfgemeinschaftshäuser

1.9	Tagesveranstaltung mit Küchennutzung	70,00 €
-----	--------------------------------------	---------

Tarifgruppe 2

(ermäßigte Tarife für die Tarifgruppe 1)

- 2.1 Veranstaltungen der städtischen Einrichtungen, unter anderen des Konzert- und Kulturings, die Veranstaltungen des Stadtjugendrings sowie die Veranstaltungen der karitativen Organisationen (z.B. Rotes Kreuz) erhalten eine Ermäßigung von **100%**.
- 2.2 Politische Veranstaltungen, der dem Rat angehörigen politischen Parteien, erhalten eine Ermäßigung von **25%** nach Tarifgruppe 1.
- 2.3 Bei Veranstaltungen und Ausstellungen an mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen und wenn kein wirtschaftliches Interesse besteht, ist eine Ermäßigung um **50%** nach Tarifgruppe 1 zu gewähren.

Die Ermäßigungen nach Tarifgruppe 2 sind nur den Einwohner*innen und Vereinen der Stadt Moringen zu gewähren. **Die Ermäßigungen gelten nicht für kommerzielle Veranstaltungen.**

Die Ausführungen einer notwendigen Bestuhlung sind in der Stadthalle und den Dorfgemeinschaftshäusern in Eigenleistung zu erbringen.

Tarifgruppe 3

(Tarif für alle kommerziellen Veranstaltungen und allen nicht stadtgebietsangehörigen Personen, Vereine und Unternehmen)

Stadthalle (große Halle) Mietentgelt

3.1	Tagesveranstaltung	350,00 €
3.2	2- Tagestarif für Veranstaltung	660,00 €

Konferenzraum (kleine Halle)

3.3.	Tagesveranstaltung	135,00 €
3.4.	2- Tagestarif für Veranstaltung	230,00 €

Stadthalle und Konferenzraum

3.5	Tagesveranstaltung	420,00 €
3.6	2- Tagestarif für Veranstaltung	780,00 €

Küche

3.7	Küchennutzung	110,00 €
3.8	2- Tagestarif für Küchennutzung	165,00 €

Mietentgeltordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen



Dorfgemeinschaftshäuser

3.9 Tagesveranstaltung mit Küchennutzung 135,00 €

Die Ausführungen einer notwendigen Bestuhlung sind in der Stadthalle und den Dorfgemeinschaftshäusern in Eigenleistung zu erbringen.

§ 2 Mietentgelt

Die Höhe des Mietentgelts richtet sich nach dem geltenden Miettarif in der vom Stadtrat Moringen beschlossenen Fassung. Maßgebend ist der am Tag der Veranstaltung geltende Tarif. Für alle Tarifgruppen gelten die Nutzung der angemieteten Räume am Vortag zum Aufbau (ab 12.00 Uhr) und der nachfolgende Tag zum Abbau (bis 12.00 Uhr) entgeltfrei. Die darüber hinaus beanspruchten Tage werden mit 50% des Tarifs von der jeweiligen Tarifgruppe berechnet. Eine vorherige Abstimmung mit der/ dem Beauftragten ist erforderlich.

§ 3. Mietzahlung und Fälligkeit

Das gesamte Mietentgelt ist spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung an die Stadtkasse der Vermieterin zu entrichten. Dazu gehört auch eine Kautions, die mindestens die Höhe des tatsächlichen Mietentgelts entspricht.

Eine Verrechnung der Kautions ist mit Zustimmung des/ der Mieters*in möglich. Das Mietentgelt ist spätestens binnen 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

§ 4 Nebenkosten

- a. Die Mietentgelte für die Tarife der Stadthalle Moringen umfassen die Nebenkosten für die Beleuchtung, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr und die allgemeine Reinigung sowie die Bereitstellung des Mobiliars durch die Vermieterin.
- b. Bei besonderer Verunreinigung aller oder einzelner Mieträume werden die zusätzlich notwendigen Reinigungskosten gesondert in Rechnung gestellt.
- c. Die Gebühr über die Nutzung der Küche umfasst neben der Nutzung der Elektrogeräte auch die Nutzung des Geschirrs und dem sonstigen Küchenzubehör.
- d. Dabei werden fehlendes oder defektes Geschirr oder andere Nutzungsgegenstände extra in Rechnung gestellt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Mietentgeltordnung für die Stadthalle Moringen tritt zum 01. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mietentgeltordnung für die Stadthalle Moringen und Dorfgemeinschaftshäuser in Blankenhagen, Behrensen, Großenrode und Nienhagen vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Moringen, 26. Mai 2023

Gez. Müller- Otte
Bürgermeisterin